



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Auskunft erteilt: Herr Schenkel  
Telefon: 02521 29-310

## **Vorlage**

zu TOP  
2020/0308  
öffentlich

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Everkeweg" – Abschluss des Durchführungsvertrages**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

06.10.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

08.10.2020 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Durchführungsvertrag abzuschließen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Der Abschluss des Durchführungsvertrages erfolgt auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### **Erläuterungen**

Die WGW Grundstücks GbR Everkeweg hat am 02.01.2019 für Ihr Vorhaben zur Errichtung von 4 Mehrfamilienhäusern die Änderung des Bebauungsplanes Nummer 42 „Everkeweg“ beantragt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 (siehe Vorlage 2019/0233) die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben schaffen. Das Satzungsverfahren steht nun vor dem Abschluss.

Vor dem Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat sich die Vorhabenträgerin gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise zu tragen. Vertragspartnerin ist die WGW Grundstücks GbR Everkeweg.

Die Verhandlungen sind abgeschlossen. Der Durchführungsvertrag ist mit der Vorhabenträgerin unterschriftsreif ausgehandelt. Der Vertrag ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Die für die Erschließung des Vorhabens herzustellenden Anlagen bleiben private Erschließungsanlagen. Erforderliche Maßnahmen zum Anschluss an die öffentliche Infrastruktur werden von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten durchgeführt.

Im Übrigen wird auf die einzelnen Regelungen im Durchführungsvertrag verwiesen.

Nach der vorgesehenen Planung wird der Verwaltung zum Zeitpunkt der Beratungen im Fachausschuss ein von der Vorhabenträgerin bereits unterzeichnetes Vertragsexemplar vorliegen, sodass die abschließende Unterzeichnung des Durchführungsvertrages nur noch von der Entscheidung des Rates abhängt. Damit ist den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB genüge getan.

**Anlage(n):**

Durchführungsvertrag